



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA	RR 80.
TOP				10
Datum				08.05.2020

Ansprechpartner/in: Frau Knappert

Telefon: 0211 / 475 - 2352

Bearbeiter/in: Frau Sablofski

Änderung der Geschäftsordnung des Regionalrates Düsseldorf

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Die Geschäftsordnung des Regionalrates Düsseldorf (Stand: 22.09.2014) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14 Dringlichkeitsbeschluss

In Fällen besonderer Dringlichkeit kann das vorsitzende Mitglied zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das einer anderen Fraktion angehört, eine Dringlichkeitsentscheidung fassen. Ausgenommen davon sind ausdrücklich Aufstellungsbeschlüsse eines Regionalplans. Vor der Fassung eines solchen Dringlichkeitsbeschlusses sind die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen zu unterrichten. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung einen gefassten Dringlichkeitsbeschluss nicht, ist der Beschluss nichtig, soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind.

2. Bei den bisherigen §§ 14 – 21 wird die Paragrafennummerierung durch die jeweils nächsthöhere Zahl ersetzt.

3. Das Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung des Regionalrates wird entsprechend angepasst.

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 27. April 2020

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Die aktuelle Pandemielage hat aufgezeigt, dass der Regionalrat auch in Ausnahmesituationen kurzfristig handlungsfähig sein muss. Die Einführung eines Dringlichkeitsbeschlusses ermöglicht dem Regionalrat in Fällen besonderer Dringlichkeit eine schnelle Entscheidung durch den Vorsitzenden sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, ohne dass eine Einberufung des Regionalrates erforderlich wäre. Dies ermöglicht eine Reduzierung sowohl zeitlicher als auch personeller Ressourcen, soweit dies erforderlich ist.

Derartige Dringlichkeitsentscheidungen sollen die Handlungsfähigkeit des Regionalrates in Ausnahmesituationen sicherstellen. Dementsprechend soll von dieser Möglichkeit restriktiv Gebrauch gemacht werden. Darüber hinaus sollte, soweit dies möglich ist, bereits im Vorfeld versucht werden, einen Konsens mit den Fraktionen zu erzielen. Dies dient sowohl der Wahrung der Mitgliedsrechte als auch der späteren notwendigen Legitimation durch einen regulären Regionalratsbeschluss.